

Bebauungsplan Eschbacher Tor, 4. Änderung, Gewerbepark Breisgau Artenschutzrechtliche Betrachtung - Vögel

Auftraggeber:

**Zweckverband Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Straße 12**



79427 Eschbach

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10

77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

**DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW**



Bühl, den 4. August 2019

Bebauungsplan Eschbacher Tor, 4. Änderung, Gewerbepark Breisgau

Artenschutzrechtliche Betrachtung - Vögel

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplans Eschbacher Tor beabsichtigt der Gewerbepark Breisgau auf dem Flurstück mit der Nummer 6192 im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes die Vergrößerung eines rechtskräftig zugelassenen Baufensters (Karte 1). Daher ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

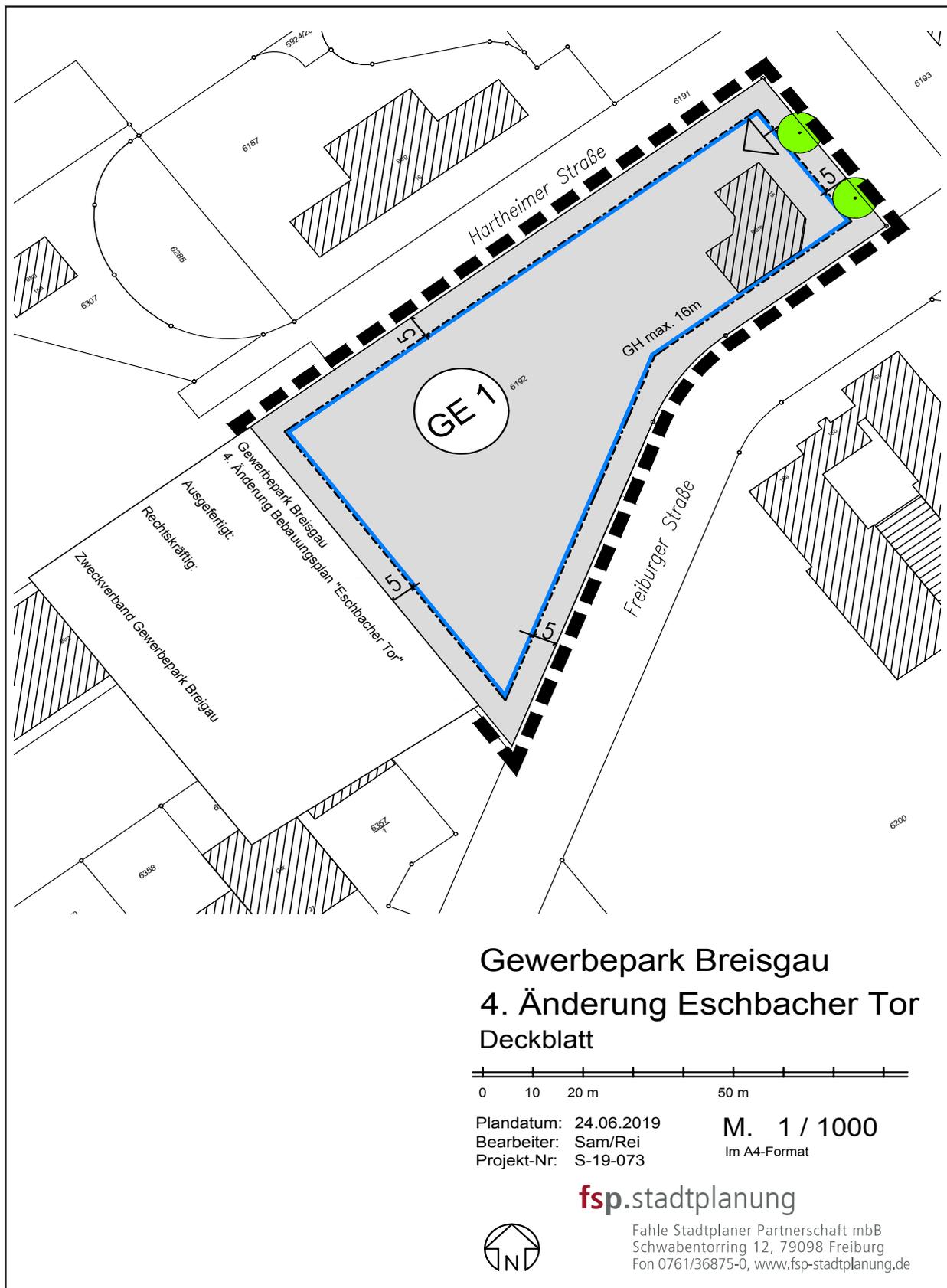
Bioplan - Forschung-Planung-Beratung-Umsetzung in Bühl wurde damit beauftragt, für diesen Planungsbereich die Avifauna artenschutzrechtlich zu bewerten. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezieht sich daher ausschließlich auf die Vögel. Diese saP berücksichtigt daher nicht, ob andere artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen oder Tier- oder Pflanzen-Arten betroffen sind und ob bei diesen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG verletzt sein könnten. Weitere artenschutzrechtliche Gruppen werden anderweitig bearbeitet, die Reptilien beispielsweise von JENNE (2019).

2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben

Die 4. Änderung betrifft das im Eigentum des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau befindliche und teilweise bebaute Gewerbegrundstück Flurstück-Nummer 6192 zwischen Hartheimer und Freiburger Straße. Die unbebaute Teilfläche soll abgetrennt und entsprechend veräußert werden. Im südwestlichen und südöstlichen Bereich liegt die Baugrenze im rechtskräftigen Bebauungsplan teilweise bis zu 20 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt. Durch das geplante Verschieben der Baugrenzen im südwestlichen und südöstlichen Bereich soll die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks verbessert werden (fsp.stadtplanung 2019).

Das Grundstück zeichnet sich durch eine zentrale Grünlandfläche mit einzelnen Bäumen aus, die nach Osten entlang der Freiburger Straße durch eine Hainbuchenhecke begrenzt ist. Nach Nordwesten befinden sich einige Gehölze ebenso nach Süden. Dort besteht auch eine un-





Karte 1: Lage des Geltungsbereiches für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Eschbacher Tor (Stand 24. Juni 2019).



gefähr 20 Meter breite Grünfläche mit unterschiedlich dichten und hohen Gehölzen. Diese Grünfläche bleibt erhalten. Im Nordosten befindet sich neben weiteren Bäumen bereits ein Gebäude.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Betrachtung basiert auf insgesamt fünf Vorortterminen (25. April, 9., 17. und 23. Mai und 11. Juni 2019) unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung des Gutachters über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der verschiedenen im Bereich des Flugplatz Bremgartens vorkommenden Vogelarten.

4.0 Schutzgebiete

NATURA 2000 - Gebiete

Ungefähr 70 Meter an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich das Vogelschutzgebiet 'Bremgarten' (8011-441) sowie das FFH-Gebiet 'Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach' (8111-341). Weitere ungefähr 20 Meter nordwestlich des betroffenen Flurstückes liegt das Naturschutzgebiet 3.250 'Flugplatz Bremgarten'.

Durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich ist vor allem aufgrund des lokalen Vorhabens, aber auch durch die dazwischen liegende Bebauung nicht von einer Auswirkung durch eine Planumsetzung auszugehen.

Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Die nächsten kartierten Biotope liegen bereits in über 500 Meter Entfernung (181113159009 'Feldgehölze I, im Nordosten, Standortverwaltung' oder 80113152014 'Laubwaldbestände Flughafen Bremgarten'), so dass auch hier eine Auswirkung durch die Umsetzung der Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL

Während der Begehungen wurden auf dem betroffenen Flurstück sowie der Umgebung insgesamt 34 Vogelarten registriert, davon elf als Brutvögel bzw. sechs weitere Arten, bei denen der Brutstatus ungeklärt ist (in Tab. 1 gekennzeichnet mit BN?). Eventuell brüten diese Arten nicht alljährlich im Geltungsbereich. Ferner kommen elf Arten hinzu, die als Brutvögel der Umgebung das Gebiet zumindest ab und zu als Nahrungsgebiet nutzen. Stockente, *Graureiher* und *Mäusebussard* wurden lediglich überfliegend, ohne Bezug zum Gebiet, beobachtet.



Tabelle 1: Im Betrachtungsraum sowie in der direkten Umgebung im Jahr 2019 nachgewiesene Vogelarten. EG-VSchRL: I - Anhang I, * - gefährdete Zugvogelart. BNatSchG - § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: - g(anzjährige) Schonzeit, Jagdzeit* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste - V - Vorwarnliste, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet. Status: BN - Brutnachweis, BN? - möglicherweise Brutvogel der Vorjahre, BV - Brutverdacht, (BN, NG) - Brutnachweis in der Umgebung bzw. Nahrungsgast der direkten Umgebung, NG - Nahrungsgast, Brut in der Umgebung, DZ - Durchzügler, WG - Wintergast, ? - Status jeweils unklar.

Verantwortung: h - hohe Verantwortlichkeit 10-20 %, sh - sehr hohe Verantwortlichkeit 20-50 % und eh - extrem hohe Verantwortlichkeit jeweils des deutschen Bestandes; (h) - Art, die ehemals einen national bedeutenden Anteil aufwies (BAUER et al. 2016). Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VS-RL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Status	Verantwortung	Reviere/Brutpaare im Geltungsbereich	
				BW	D			im	außerh.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	--	§; Jagdzeit*	V	--	Überflug	(h)	--	?
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	--	§; g Schonzeit	--	--	Überflug	(h)	--	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	--	§§; g Schonzeit	--	--	Überflug	h	--	≥ 1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	--	§§; g Schonzeit	V	--	(BN),NG	h	--	≥ 1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	BN,(BN)	--	1	≥ 3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	BN,(BN)	--	1	≥ 1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	--	§	--	--	(BN),NG	(h)	--	≥ 1
Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	(BN),NG	h	--	≥ 1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	(BN),NG	h	--	≥ 2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	--	§	--	--	(BN),NG	h	--	≥ 1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	§	--	--	BN?,(BN)	h	(1)	≥ 1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	h	1	≥ 2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	h	1	≥ 2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	h	≥ 2	≥ 3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	h	1	≥ 1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	--	§	--	--	BN?	--	(1)	≥ 1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	--	§	--	--	(BN)	h	--	≥ 1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	--	§	--	--	(BN)	-	--	≥ 1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	--	1	≥ 1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	--	3	(BN),NG	h	--	≥ 1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	h	2	≥ 3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	--	§	--	--	BN?,(BN),NG	h	(1)	≥ 2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	h	1	≥ 1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	h	1	≥ 1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	--	§	--	--	(BN)	h	--	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	V	(BN),NG	h	--	≥ 1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	--	§	V	V	(BN),NG	h	--	≥ 1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	BN?,(BN)	h	(1)	≥ 2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	BN,(BN)	h	1	≥ 4
Girlitz	<i>Passer montanus</i>	--	§	--	--	(BN)	h	--	≥ 1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	§	--	--	(BN),NG	h	--	≥ 1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	--	§	3	2	(BN),NG	--	--	≥ 1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	§	--	--	BN?,(BN)	h	(1)	≥ 1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	--	§	V	V	BN?,(BN)	h	(1)	≥ 1



Im Geltungsbereich selbst war aufgrund der vorhandenen Strukturen, aber auch der geringen Größe vor allem mit baumbrütenden Arten wie u.a. *Ringeltaube* und *Buchfink* sowie gebüschbrütenden Arten wie *Mönchs- und Gartengrasmücke* oder *Amsel* zu rechnen, die jeweils auch als Brutvögel nachgewiesen wurde. In westlich liegenden Gehölzstreifen wären prinzipiell weitere Gebüschbrüter wie etwa *Goldammer* und *Dorngrasmücke* denkbar, die jedoch nicht nachgewiesen wurden, in der Umgebung aber vorkommen.

Ferner wurden im Bereich des bestehenden Gebäudes der *Hausrotschwanz* brütend festgestellt, während *Haussperling* und *Bachstelze* dort als Nahrungsgäste auftraten. Diese beiden Arten brüten in der Umgebung in mehreren Paaren.

Die Revierzahl ist aufgrund der geringen Flächengröße gering, weshalb, bis auf *Amsel* und *Mönchsgrasmücke* mit je zwei Revieren, bei den einzelnen Arten lediglich ein Revier festgestellt wurde.

Bei den meisten nachgewiesenen Arten handelt es sich um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt sieben Arten sind jedoch planungsrelevant. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen. Die einzelnen planungsrelevanten Arten:

- *Stockente* - Diese Art wurde nur überfliegend beobachtet und hatte keinen Bezug zum Untersuchungsbereich.

- *Turmfalke*, *Star*, *Haus-* und *Feldsperling* sowie *Bluthänfling*: Diese Arten treten als Nahrungsgäste auf. Der *Haussperling* könnte als Brutvogel am bestehenden Gebäude, aber auch den neu zu bauenden Gebäuden auftreten. Für den *Turmfalke* ist das Grundstück gemessen an seinem Raumanspruch zu klein. *Feldsperling*, *Star* und *Bluthänfling* fliegen weit umher und nutzen auch diese Fläche.

6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL

1. Vorbemerkung

Aufgrund der Ergebnisse Kartierung ist von einer Betroffenheit verschiedener Vogel-Arten auszugehen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bei dieser Gruppe daher nicht ausgeschlossen werden.



2. Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind verschiedene anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen denkbar. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

Baubedingte Auswirkungen

- Töten oder Verletzen von Individuen, bei Vögeln auch Zerstören von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln, bei der Baufeldräumung, u.a. beim Fällen und Roden von Gehölzen
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen
- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Bau von Gebäuden und Bauarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereiches (optischer Reiz durch Gebäude und Lichtemissionen)
- Flächenverlust durch den Bau von Gebäuden, u.a. Brutplätze, und von essentiellen Nahrungsflächen
- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. Hausbeleuchtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize, u.a. durch zusätzlichen Verkehr, Personen und Lichtemissionen
- Stoffliche Einwirkungen (Eintrag von Nährstoffen und Schadgasen), u.a. durch zusätzlichen Verkehr.



3. Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL

I. Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen im Plangebiet direkt geschädigt werden.

Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten, auch der planungsrelevanten Arten, durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*) verhindert.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*) verhindert werden.

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten Vogelarten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar, zumal Häuser mit großen Glasfronten nicht vorgesehen sind. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

II. Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Als Erheblichkeitsschwelle kann für regional bis landesweit bedeutsame Vorkommen ein Verlust von > 5 % i.d.R. als erheblich betrachtet werden. Verluste von 1 bis 5 % bedürfen einer fallweisen Betrachtung, während Verluste von < 1 % i.d.R. nicht erheblich sind. Wenn die Vorkommen u. a. aufgrund von hohen Paarzahlen sowie hohen Bestands- und Siedlungsdichten auch als bundesweit bedeutsame Vorkommen eingestuft werden, verändert sich die Erheblichkeitsschwelle: Verluste > 1 % sind i.d.R. erheblich, Verluste zwischen 0,1 bis 1 % bedürfen einer fallweisen Betrachtung, während Verluste < 0,1 % i.d.R. nicht erheblich sind.



Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2004) liegt die Erheblichkeit bei den Anhang II - Arten zwischen 1 und 5 %. Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV - Arten sowie für die Vogelarten anzunehmen.

Bei den Bauarbeiten im Geltungsbereich, aber auch durch den Baustellenverkehr an den Zu- und Abfahrten könnte das Störungsverbot, zumindest während der Brutzeit, prinzipiell verletzt werden, vor allem baubedingt durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärm-, aber auch Lichtemissionen sowie Personen und Fahrzeuge).

Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen können daher für diese Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies auch, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Dies trifft auch auf eventuell in der Nachbarschaft brütende planungsrelevante Vogelarten wie *Haussperling* oder *Star* zu.

Dies trifft auch auf die planungsrelevanten Vogelarten zu. Bei Ihnen handelt es sich, bis auf den *Bluthänfling*, um noch verbreitete Arten, die dazu, da sie im Siedlungsbereich brüten, mit Störreizen in einem gewissen Umfang umgehen können. Dies gilt auch für den *Bluthänfling*. Ferner wird die Fläche aufgrund ihrer Größe als nicht essentiell angesehen, so dass bei einem vorübergehenden Verlust während der Bauzeit keine erhebliche Störung eintritt.

III. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obligat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer Vogelarten angewiesen sind, wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Sing-



vogelarten, u. a. *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanspruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDDIG 2009).

Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: *Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

Mit einer Bebauung gehen Lebensstätten bzw. Teile von Lebensstätten, Brutplätze und Nahrungsgebiete, für wenige Vogelarten, u.a. *Buchfink*, verloren bzw. werden beeinträchtigt, wodurch prinzipiell die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG möglich ist. Da es sich jedoch bei einem großen Teil um weit verbreitete bzw. häufige Arten handelt, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt, da diese Arten auch als anpassungsfähig gelten, aber auch weil die Reviere dieser Arten über den Geltungsbereich hinausgehen und die benachbarten Grundstücke, auch die bebauten Bereiche, miteinbeziehen. Ferner besiedelt zumindest ein Teil dieser Arten die neu entstehenden Siedlungsgebiete, u.a. *Amsel* und *Kohlmeise*. Um jedoch Lebensstättenverluste bzw. -beeinträchtigungen zu vermeiden, werden Vorsorgemaßnahmen durchgeführt (siehe *Vorsorgemaßnahmen*).

Bei den planungsrelevanten Vogelarten stellt sich die Situation für die einzelnen Arten wie folgt dar:

- *Stockente* - Diese Art wurde nur überfliegend beobachtet und hatte keinen Bezug zum Untersuchungsbereich. Für sie ist keine Beeinträchtigung erkennbar.
- Die *Goldammer* könnte als Brutvogel oder als Nahrungsgast auftreten, ist aber aktuell nur in der Umgebung als Brutvogel nachgewiesen. Im Gebiet selbst wurde die Art während der Untersuchungen nicht nachgewiesen.
- *Turmfalke*, *Star*, *Haus-* und *Feldsperling* sowie *Bluthänfling*: Diese Arten treten als Nahrungsgäste auf. Der *Haussperling* könnte als Brutvogel an bestehenden Gebäuden, aber auch den neu zu bauenden Gebäuden auftreten. Für den *Turmfalke* ist das Grundstück gemessen an seinem Raumanspruch zu klein. *Feldsperling*, *Star* und *Bluthänfling* fliegen weit umher und nutzen auch diese Fläche. Für sie bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, da für diese Arten aufgrund der Größe des Betrachtungsgebietes



und aufgrund der Größe des Lebensraumsanspruches keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. Ferner werden, um Lebensstättenverluste bzw. -beeinträchtigungen zu vermeiden, Vorsorgemaßnahmen durchgeführt (siehe *Vorsorgemaßnahmen*).

7.0 Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, Fällung und Rodung von Gehölzen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört oder Individuen dieser Tiergruppen getötet bzw. verletzt werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden (siehe § 39 Abs. BNatSchG).

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Maßnahmen müssen ergriffen werden, die verhindern, dass sich Vogelarten im Baufeld ansiedeln und bei baubedingten Arbeiten getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden. Im Zweifel ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.



7.2. Vorsorgemaßnahmen

Lebensraum verbessernden Maßnahmen

Bei JENNE (2019) werden für den Grünstreifen am südlichen Ende des Grundstücks verschiedene Maßnahmen für die beiden dort vorkommenden Eidechsen-Arten entwickelt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen stärkt auch die Lebensraumstrukturen verschiedener charakteristischer Vogelarten, z.B. *Dorngrasmücke* oder *Goldammer* oder die beiden anderen vorkommenden *Grasmücken*-Arten. Entscheidend für diese Arten ist ein Mosaik unterschiedlicher Lebensraumstrukturen von Gehölzen, Brachen bzw. Ruderalflächen und vegetationsarmen bzw. -freien Bereichen. Damit werden auch neue Nahrungsflächen für Samen fressende Vogelarten geschaffen, wie beispielsweise *Bluthänfling* oder *Stieglitz*. Ergänzend zu den bei J vorgeschlagenen Maßnahmen sind fruchttragende Gehölze einzubringen, die das Nahrungsangebot für verschiedene Vogelarten erhöhen.

8.0 Fachgutachterliche Gesamtbeurteilung

Die Realisierung des geplanten Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht hinsichtlich des speziellen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 BNatSchG) möglicherweise die Verletzung von Verbotstatbeständen bedeuten. Unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten *Maßnahmen* ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den *Vögeln*.

9.0 Literatur und Quellen

BAUER, H-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

fsp.stadtplanung (2019): Zweckverban Gewerbepark Breisgau. 4. Änderung des Bebauungsplanes I "Eschbacher Tor". Begründung. Fassung für die Offenlage mit Stand 24. Juni 2019. - Im Auftrag des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau, 8 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

JENNE, P. (2019): 4. Änderung "Eschbacher Tor" im Gewerbepark Breisgau, 79427 Eschbach, Flurstück Nr. 6192. - Stellungnahmen zu möglicher Betroffenheit von Reptilien. - Im Auftrag des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau, 6 S.



LAMBRECHT, H., & J. TRAUTNER (2004): Ermitteln von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

